

Frau
Vorsitzende Andrea Lindholz
Ausschuss für Inneres und Heimat
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Datum
22.11.2018

Aktenzeichen
I/3

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
M. Marnich/-252
miriam.marnich@dstgb.de

**Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 26. November 2018
zum Entwurf der Bundesregierung *eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens,
der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der
Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten* – BT-Drucksache 19/5314**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Lindholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf möchten wir uns bedanken.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begrüßt den Gesetzesentwurf. Es entspricht einer seit langem erhobenen Forderung des DStGB, die sog. Maghreb-Staaten Tunesien, Marokko und Algerien sowie weitere Staaten, die die Voraussetzungen im Sinne von Art. 16a Abs. 3 GG und Art. 37 der EU-RL 2013/32/EU erfüllen, zu sicheren Herkunftsländern zu erklären. Das Gesetzesvorhaben ist dabei als ein wichtiger Schritt im Gesamtkontext der Migrations- und Flüchtlingspolitik in Deutschland zu verstehen und längst überfällig.

Die Einstufung hat sich als ein mit dem Grundgesetz und dem Europarecht im Einklang stehendes Instrument bewährt und nachweislich zu einer Beschleunigung der Asylverfahren sowie im Falle der Ablehnung zu einer zügigen Rückführung in die Herkunftsländer geführt. Gerade für die Kommunen kann das vereinfachte Verfahren zu einer deutlichen Entlastung führen und es ihnen ermöglichen, sich stärker auf diejenigen Asylbewerber und Geflüchtete mit Bleibeperspektive zu konzentrieren. Dies konnte durch den von der Bundesregierung beschlossenen Lagebericht des Bundesinnenministeriums Ende des Jahres 2017 zu den sechs Balkanstaaten ausdrücklich bestätigt werden. Eine Entlastung ist sowohl bei den

kommunalen Behörden als auch bei den stark strapazierten Gerichten sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erwarten.

Die Einreisezahlen aus den nordafrikanischen Staaten sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen, obwohl die wenigsten Geflüchteten und Asylbewerber aus diesen Ländern Aussicht auf ein Bleiberecht haben. Die Schutzquoten für diese Menschen war bereits in der Vergangenheit verschwindend gering, was sich auch 2017 fortsetzte. Die zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten, oftmals offensichtlich unbegründeten Asylanträge, verursachen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen in Kommunen, die durch die Unterbringung und Versorgung entstehen und die nötige Kapazitäten nehmen, um sich auf die Menschen mit guter Bleibeperspektive zu konzentrieren.

Die Aufnahme- und insbesondere Integrationsfähigkeit zahlreicher Kommunen ist und bleibt ungeachtet des zu verzeichnenden Rückgangs der Zugangszahlen von Asylbewerbern und Geflüchteten weiterhin begrenzt. Hinzukommt, dass in den meisten Fällen die Rückführung der abgelehnten Asylbewerber und Geflüchteten nicht oder nur mit einer erheblichen Zeitverzögerung möglich ist. Oftmals fehlen die Papiere und die Herkunftsländer sind nicht bereit, die Menschen zurückzunehmen. Die Kommunen tragen für die ausreisepflichtigen, aber geduldeten Asylbewerber, die nicht zurückgeführt werden können, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung, die ihnen nach Überschreiten einer Aufenthaltsdauer von wenigen Monaten weder vom Bund noch von den Ländern erstattet werden. Vor dem Hintergrund ist es aus Sicht des DStGB entscheidend, dass die schutzsuchenden Menschen erst auf die Kommunen verteilt werden, wenn ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist. Werden die Menschen ohne oder mit geringer Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt, besteht mangels Perspektive die Gefahr, dass gerade die große Zahl junger Menschen aus dieser Gesellschaft abdriften.

Die Einstufung der vier Staaten als sichere Herkunftsstaaten kann zu einer Verbesserung dieser Situation beitragen, zu schnelleren und rechtssicheren Verfahren führen und für alle Beteiligten – auch die Betroffenen – schneller Klarheit schaffen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Asylsuchenden erst gar nicht auf die Kommunen verteilt, sondern in den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. künftigen AnKER-Zentren während ihres Verfahrens verbleiben und bei Ablehnung ihres Antrags unmittelbar von dort zurückgeführt werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Verfahren dort zügig abgewickelt und frühzeitig Beratungsangebote für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten im Hinblick auf ihre Asylverfahren, die Wahrnehmung des Rechtsschutzes sowie auf die möglichst freiwillige Rückführung ausgebaut werden. Damit das Ziel des Gesetzes nicht leerläuft, muss die bisherige Rückführungspraxis vollziehbar Ausreisepflichtiger dringend verbessert und länderübergreifend konsequent und einheitlich erfolgen.

Die Stichtagsregelung zur Weiterbeschäftigung, Aufnahme weiterer Beschäftigungen und in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübte Formen der Berufsausbildung geduldeter Menschen aus einem der vier Herkunftsstaaten ist, sofern sie ausdrücklich als Ausnahmeregelung zu verstehen ist, vom Ansatz her richtig. Im Grundsatz muss jedoch zwischen dem Asylrecht und den Regeln der Erwerbsmigration strikt getrennt werden. Die Regelung kann nur für gut integrierte Geduldete gelten, die in Deutschland arbeiten, die deutsche Sprache sprechen und ihren Le-

bensunterhalt selbst sichern. Für diese Personengruppe, aber auch für die deutschen Arbeitgeber, die mit viel Kraft Ausbildungs- und Arbeitsperspektiven geschaffen haben, ist es sinnvoll, eine solche Stichtagslösung vorzusehen und sich darüber hinaus unter bestimmten Bedingungen auch auf ein dauerhaftes Niederlassungsrecht zu einigen. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht isoliert im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhaben rechtlich verankert werden, sondern muss mit den vorgesehenen Regelungen des Fachkräfte-Einwanderungsgesetz im Einklang stehen.

Die Einstufung der Länder als sichere Herkunftsstaaten ist auch ein wichtiges Signal an die Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, ihr Heimatland nicht aus „asylfremden Gründen“ zu verlassen. Ob ein Land die Voraussetzungen erfüllt, um als sicherer Herkunftsstaat anerkannt zu werden, ist eine Entscheidung, die nur der Gesetzgeber auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse treffen kann.

Abschließend ist hervorzuheben, dass der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bei einer Verfolgung in den Heimatleitländern und einer Bedrohung von Leib und Leben auch bei Einstufung der vier Länder als sichere Herkunftsstaaten selbstverständlich von den Regelungsvorschlägen des Gesetzesentwurfs unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Miriam Marnich